

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Karlsruhe, den 10. Mai 2023

Zweiter Senat
- Rechtspflegerin -
2 BvR 739/17

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Dr. Ingve Björn Stjerna, LL.M.,
Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf,

gegen das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht in Verbindung mit dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht

hier: Antrag auf Kostenfestsetzung

werden die nach dem Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2020 von der Bundesrepublik Deutschland an den Beschwerdeführer zu erstattenden Kosten für das Verfassungsbeschwerdeverfahren auf

7.175,30 Euro

(in Worten: siebentausendeinhundertfünfundsiebzig 30/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 2.970,53 Euro seit dem 18. Januar 2021 und aus 4.204,77 Euro seit dem 30. November 2020 festgesetzt.

Gründe:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 104 ZPO. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2020 ist dem Beschwerdeführer von der Bundesrepublik Deutschland die notwendigen Auslagen für das Verfassungsbeschwerdeverfahren und für das Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erstatten. Der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit wurde mit demselben Beschluss auf 125.000 Euro für das Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und auf 250.000,00 Euro für das Verfassungsbeschwerdeverfahren festgesetzt.

Der Beschwerdeführer, der Rechtsanwalt ist, kann sich in seinem Verfahren auch selbst vertreten. Entsprechend § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO kann er im Wege der Erstattung der notwendigen Auslagen die gesetzlichen Gebühren eines bevollmächtigten Rechtsanwalts geltend machen. Mit Schreiben vom 30. November 2020, mithin vor Anordnung der Erstattung der notwendigen Auslagen sowie Festsetzung des Gegenstandswerts, hat er die Festsetzung der Kosten für das Hauptsacheverfahren beantragt; zugrunde gelegt hat er dabei einen Gegenstandswert in Höhe von 1.200.000,00 Euro. Beantragt hat er darin auch die Erstattung von Auslagen für die Fertigung von Kopien im Rahmen einer Akteneinsicht, in der ihm Kopien der Akte übersandt wurden beziehungsweise für Fahrtkosten sowie Tage- und Abwesenheitsgeld für zwei persönlich erfolgte Akteneinsichtnahmen am 22. November 2017 und am 15. März 2018. Er behielt sich eine Änderung des Kostenfestsetzungsantrags hinsichtlich des Gegenstandswerts vor nach entsprechender Festsetzung durch das Bundesverfassungsgericht. Mit Schreiben vom 18. Januar 2021 hat der Beschwerdeführer die Festsetzung der Kosten bezüglich des Verfahrens über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt unter Zugrundelegung eines Gegenstandswerts von 125.000,00 Euro. Am selben Tag hat er auch einen geänderten Kostenfestsetzungsantrag bezüglich des Hauptsacheverfahrens eingereicht unter Zugrundelegung eines Gegenstandswerts von 250.000,00 Euro. In den Kostenfestsetzungsanträgen vom 18. Januar 2021 hat der Beschwerdeführer eine Umsatzsteuer von 19 % angesetzt bei der geltend gemachten Gebühr Nr. 7008 VV RVG.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 10. August 2021 Stellung genommen zu den Kostenfestsetzungsanträgen des Beschwerdeführers. Gegen die Höhe der geltend gemachten Gebühren wurden keine Einwendungen erhoben. Die Notwendigkeit der geltend gemachten Auslagen (Fertigung der Kopien sowie Reisekosten und Tage-/Abwesenheitsgeld für die Akteneinsichtnahmen) wurde bestritten.

Der Beschwerdeführer replizierte hierauf mit Schreiben vom 9. September 2021 und hielt an seinen bisherigen Kostenfestsetzungsanträgen vom 18. Januar 2021 fest und trägt weiter zur Notwendigkeit der geltend gemachten Auslagen vor.

Im Verfahren der Verfassungsbeschwerde richtet sich die Erstattung der notwendigen Auslagen nach § 34a Abs. 2 BVerfGG. Danach sind diejenigen Auslagen erstattungsfähig, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht entstanden sind (vgl. Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl., § 34a Rn. 36; Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, April 2008, § 34a Rn. 71, 72; BVerfGE 89, 313 <315>).

Von den im Verfassungsbeschwerdeverfahren entstandenen Auslagen sind nur diejenigen erstattungsfähig, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit können insoweit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens die Grundsätze des § 91 ZPO entsprechend herangezogen werden (vgl. BVerfGE 50, 254 <255>).

Im Verfahren der Verfassungsbeschwerde richtet sich die Erstattung der notwendigen Auslagen nach § 34a Abs. 2 BVerfGG. Danach sind diejenigen Auslagen erstattungsfähig, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht entstanden sind (vgl. Lechner/Zuck, BVerfGG, 8. Aufl. 2019, § 34a Rn. 2; BVerfGE 89, 313 <315>).

Von den im Verfassungsbeschwerdeverfahren entstandenen Auslagen sind nur diejenigen erstattungsfähig, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit können insoweit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens die Grundsätze des § 91 ZPO entsprechend herangezogen werden (vgl. BVerfGE 99, 46 <48>).

Nach diesen Grundätzen bemisst sich die Berechnung der jeweiligen 1,6 Verfahrensgebühr Nr. 3206 VV RVG nach dem für das Verfahren festgesetzten Gegenstandswert in Höhe von 250.000,00 Euro für das Hauptsacheverfahren und in Höhe von 125.000,00 Euro für das Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Die beantragten Auslagen, namentlich die entstandenen Kopierkosten für die Fertigung von insgesamt 2.420 Kopien (Nr. 7000 Nr. 1 lit. b) VV RVG), die Reisekosten für die Akteneinsichtnahmen am 22. November 2017 und am 15. März 2018 in Höhe

von 191,90 Euro beziehungsweise 193,90 Euro (Nr. 7004 VV RVG) und hierfür angefallene Tage- und Abwesenheitsgelder in Höhe von jeweils 70,00 Euro (Nr. 7002 VV RVG) sind nicht erstattungsfähig, weil sie nicht notwendig waren.

Der Beschwerdeführer hat in kurzen Abständen zwei Mal Einsicht in die Akte genommen, die im Wesentlichen aus seinen Schriftsätzen und den Stellungnahmen der Äußerungsberechtigten sowie den Verfügungen zu den entsprechenden Übersendungen bestand. Dem Beschwerdeführer sind die Schriftsätze der Äußerungsberechtigten stets übermittelt worden, sodass es aus Sicht eines verständigen Dritten keinen Anlass zur Annahme gab, dem Beschwerdeführer seien Stellungnahmen nicht zur Kenntnisnahme übermittelt worden. Es entspricht der gängigen Praxis nach erfolgter Zustellung zunächst einige Zeit abzuwarten, um dann gegebenenfalls mehrere Stellungnahmen Äußerungsberechtigter an den Beschwerdeführer in einem Schriftsatz weiterzuleiten. Eine kurze Verzögerung in der Übermittlung der Schriftsätze begründet keine Notwendigkeit einer Akteneinsicht.

Der Beschwerdeführer wurde auch nicht zur Übersendung von Mehrfertigungen seiner Schriftsätze aufgefordert, sodass daraus womöglich eine Verpflichtung zur Herstellung von Kopien seiner Schriftsätze hätte resultieren können (vgl. Lenz/Hansel, BVerfGG, 3. Aufl. 2020, § 34a Rn.114). Die Anfertigung von Kopien seines eigenen Schriftsatzes kann daher ebenso wenig wie die Einsichtnahmen in die Akte aus der Sicht eines objektiven Betrachters nicht als notwendig angesehen werden. Zudem gilt auch in Verfassungsbeschwerdeverfahren das Kostenschonungsgebot, nach dem der Beschwerdeführer gehalten ist, die Kosten so gering wie möglich zu halten (vgl. Jespersion, in: BeckOK ZPO, <1. März 2023>, § 91 Rn. 119). Folglich sind auch die beantragten Auslagen für die Reisekosten und die Tage- und Abwesenheitsgelder zu den beiden Terminen zur Akteneinsichtnahme vor Ort nicht notwendig und damit nicht erstattungsfähig gewesen. Die Kosten sind mit den Gebühren abgegolten.

Die Verzinsung erfolgt ab Eingang der Anträge, hier bezüglich des Hauptsacheverfahrens am 30. November 2020 und bezüglich des Verfahrens über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung am 18. Januar 2021.

In der Zeit vom 01. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 war die Umsatzsteuer nach § 28 Abs. 1 UStG von 19 % auf 16 % herabgesetzt. Bei der Umsatzsteuer ist regelmäßig auf die Fälligkeit nach § 8 RVG abzustellen (vgl. Schmitt, in: Toussaint/Schmitt, Kostenrecht, 53. Aufl. 2023, RVG Abs. VV 7008 Rn. 8). Die Fälligkeit bestimmt sich vorliegend nach § 8 Abs. 1 Satz 2 RVG, sodass hier der Zeitpunkt der Kostenentscheidung und mithin der 1. Dezember 2020 maßgebend für die Fälligkeit ist. Folglich ist

bezüglich beider Angelegenheiten eine Umsatzsteuer in Höhe von 16 % anzusetzen bei der Nr. 7008 VV RVG.

Dem Beschwerdeführer von der Bundesrepublik Deutschland im Verfassungsbeschwerdeverfahren zu erstattenden Kosten waren daher wie folgt festzusetzen:

Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Gegenstandswert: 125.000,00 Euro

1,6 Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3206 VV RVG	2.540,80 Euro
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 Euro
16 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG	409,72 Euro
Zwischensumme	<u>2.970,53 Euro</u>

Verfassungsbeschwerdeverfahren

Gegenstandswert: 250.000,00 Euro

1,6 Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3206 VV RVG	3.604,80 Euro
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 Euro
16 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG	579,97 Euro
Zwischensumme	4.204,77 Euro
Gesamtbetrag	<u>7.175,30Euro</u>

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** nach Zustellung sofortige Beschwerde eingelegt werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200,00 Euro übersteigt. Bei einem Beschwerdewert von weniger als 200,00 Euro findet innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die befristete Erinnerung statt. Das Rechtsmittel ist beim Bundesverfassungsgericht (Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe) schriftlich einzureichen.



Ausgefertigt

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts